

Kriminalprävention im Maßnahmenstaat. Die KZ-Einweisungen und Entlassungen von Mehrfachstraftätern und Angehörigen sozialer Randgruppen in den ersten Jahren des NS-Regimes

ARTIKELSERIE

1. Projektbeschreibung

- 1.1 Forschungsstand
- 1.2 Quellenlage und Methode

2. Titel und Abstracts der geplanten Artikel

- 2.1 Das KZ Vulkanwerft als Instrument der polizeilichen Kriminalprävention/The Vulkanwerft Concentration Camp as a Means of Crime Prevention
- 2.2 Das „Verbrechertum an der Wurzel packen“. Die KZ-Einweisung von Prostituierten und Zuhältern in Hamburg und Bremen
- 2.3 „... kann der Haftzweck als erfüllt angesehen werden“. Führungsberichte als Grundlage der Entlassung von „Vorbeugungshäftlingen“

3. Literaturverzeichnis

1. Projektbeschreibung

Im Mittelpunkt der geplanten Artikelserie stehen zwei Gruppen von KZ-Häftlingen, die sogenannten „Asozialen“ und die „Berufsverbrecher“. Bei diesen Bezeichnungen handelt es sich um diskriminierende Sammelbegriffe, die dem Vokabular der Verfolgungsbehörden entnommen sind.¹

Der Ursprung der Zuschreibung „asozial“ ist schwer bestimmbar. Sie entstammte einerseits den Diskursen der Armenpflege und ist andererseits auch im 19. und 20. Jahrhundert in den Theorien der „Eugenik“ zu finden. In der „eugenischen“ Diskurstradition diente die Zuschreibung „asozial“ dazu, soziale Verhaltensweisen, die von den Normen der Mehrheitsgesellschaft abwichen, zu stigmatisieren, zu kriminalisieren und zu biologisch determinierten Eigenschaften angeblich „rassisch minderwertiger“ Individuen zu erklären. Um diesen Mechanismus der Normierung und biologischen Hierarchisierung sozialer Verhaltensweisen zu beschreiben, wird im Folgenden in Anlehnung an Giesela Bock der Begriff „Sozialrassismus“ verwendet.² Im Nationalsozialismus erfassten und inhaftierten die Behörden unter der Sammelkategorie „Asoziale“ neben Bettlern, Landstreichern, Zuhältern und Prostituierten auch Alkoholiker, sogenannte „säumige Unterhaltszahler“, „Unterstützungsbetrüger“, „Arbeitsscheue“, fahrende Gewerbetreibende, Hausierer und mitunter sogar Wander- und Saisonarbeiter.

Auch Kriminalität, insbesondere, wenn es sich um die Taten von Mehrfachstraftätern handelte, wurde seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend innerhalb eines sozialrassistischen Bezugssystems gedeutet. Die zeitgenössische Kriminologie unterschied zwischen verschiedenen „Verbrechertypen“. Die „Berufsverbrecher“, die neben den „Asozialen“ im Mittelpunkt des geplanten Projektes stehen, waren nur eine Kategorie unter zahlreichen anderen „Verbrechertypen“.³ Gemäß der zeitgenössischen Kriminologie meinte

¹ Zwar birgt die Verwendung der Begriffe „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ die Gefahr, den stigmatisierenden Begriffsgehalt weiter zu tradieren, andererseits kommt man in einer Untersuchung, die sich der KZ-Haft von Mehrfachstraftätern und Angehörigen sozialer Randgruppen widmet, nicht umhin, die Opfer zu benennen. Dazu erscheinen die zeitgenössischen Begriffe immer noch am geeignetsten. Im Folgenden werden diese wie auch andere Begriffe der Tätersprache in Anführungszeichen gesetzt, um auf den pejorativen Gehalt hinzuweisen.

² Vgl. Gisela Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassepolitik, in: Geschichte und Gesellschaft 19 (1993) 3, S. 277–310. Dies., Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassepolitik. Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Frank Bajohr/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hrsg.), Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne, Hamburg 1991, S. 285–306. Dies., Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S. 59–76.

³ Vgl. Jürgen Simon, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945, Münster/New York/München/Berlin 2001, S. 84–90, 200–208.

man einen „Berufsverbrecher“ anhand von zwei Kriterien erkennen zu können: erstens an dem „professionellen“, spezialisierten und daher individuell-charakteristischen Tathergang, dem modus operandi, und zweitens an der „Gewinnsucht“, die angeblich das zentrale Motiv des Verbrechens bildete. Auf das Kriterium der „Gewinnsucht“ ist es auch zurückzuführen, dass die Vorstrafenregister von Personen, die die Polizei als „Berufsverbrecher“ klassifizierte, in der Regel zahlreiche Einträge wegen Eigentumsdelikten aufwiesen. Der Eigentumskriminalität unterstellte man nämlich traditionell „gewinnsüchtige“ Motive. In den Strafregistern von „Berufsverbrechern“ finden sich daher zahlreiche Einträge wegen Diebstahls und Raubs, Hehlerei, Betrugs, Urkundenfälschung und Unterschlagung. Aber auch Strafen aufgrund kleinkrimineller Delikte wie Bettelei, Landstreicherei, groben Unfugs und Hausfriedensbruchs sind häufig. Grundvoraussetzung für die KZ-Einlieferung von „Berufsverbrechern“ – und zentrales Merkmal des Unrechtscharakters der gegen sie verhängten „Vorbeugungshaft“ – war, dass die Polizei sie zum Zeitpunkt der Haftanordnung keiner Straftat überführen konnte.

Sowohl die „Asozialen“ als auch die „Berufsverbrecher“ zählten zu den traditionellen Randgruppen moderner Gesellschaften, bei denen sich soziale Benachteiligung, Armut, Stigmatisierung, Straffälligkeit beziehungsweise Kriminalisierung, Deklassierung und soziale Ausgrenzung in einem für den Einzelnen schwer zu durchbrechenden Kreislauf wechselseitig bedingten. Schon lange vor 1933 waren die Betroffenen Zielscheibe behördlicher Repressionen und Disziplinierungsversuche. Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten waren sie nicht mehr nur von den tradierten Praktiken der Sozialdisziplinierung wie der Überwachung durch polizeiliche und wohlfahrtsstaatliche Instanzen, der Kolonisierung, Arbeitshausverbringung und strafrechtlichen Verfolgung, sondern schnell auch von der KZ-Haft bedroht. Damit hielt der Maßnahmenstaat Einzug in die Verfolgung von „Asozialen“ und Mehrfachstraftätern.⁴

So schuf Preußen bereits im November 1933 einen Erlass, der die Verhängung von „polizeilicher Vorbeugungshaft“ gegen „Berufsverbrecher“ und deren Inhaftierung im KZ Lichtenburg bei Prettin vorsah. In Bayern erkannte das Innenministerium im Oktober 1934 das KZ Dachau als Vollzugsanstalt im Sinne des § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (kurz „Reichsfürsorgepflichtverordnung“, RFV) von 1924 an. Das

⁴ Zum Begriffspaar Normen- und Maßnahmenstaat vgl. Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Hamburg 1974.

ermöglichte es den regionalen Fürsorgebehörden, als „asozial“ geltende Empfänger von Unterstützungsleistungen fortan in das bayerische Konzentrationslager einzuweisen.⁵

Wie diese beiden Beispiele verdeutlichen lag die Kompetenz zur KZ-Einweisung in Fällen von Devianz und Delinquenz bis 1937 bei den lokalen beziehungsweise regionalen Instanzen des Staats- und Verwaltungsapparates. Entsprechend heterogen ausgestaltet waren die jeweiligen Rechtsgrundlagen, auf die sich das Einweisungsverfahren stützte. Erst im Dezember 1937 wurden verschiedenen Haftpraktiken im Zuge einer Neuregelung durch den „Grundlegenden Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“⁶ vereinheitlicht. Flankiert war dieser Schritt von großen Massenrazzien gegen „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, die dazu führten, dass diese beiden Gruppen 1937/38 in vielen Konzentrationslagern die Mehrheit der Häftlinge stellten.⁷

Betrachtet man die eben skizzierte Entwicklung zeigt sich, dass die Ausgrenzung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ keine „Stunde Null“ kannte – im Jahr 1933 ebenso wenig wie 1945.⁸ Um die gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes sowie die Radikalisierungsdynamik der Repressionen verstehen zu können, muss das behördliche Vorgehen gegen Mehrfachstraftäter und Angehörige gesellschaftlicher Randgruppen in die Gesamtentwicklung der sozialen Exklusion während des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts eingeordnet werden. Um diesen Anspruch umzusetzen, wird die geplante Artikelserie beispielsweise auf die breiten Diskussionen rekurrieren, die seit dem Deutschen Kaiserreich über die Reform des Strafrechts, die Eugenik sowie über die Einführung eines „Bewahrungsgesetzes“ geführt wurden.⁹ Dabei kündigte insbesondere die Strafrechtsreformdiskussion bereits seit den frühen 1880er-Jahren einen grundlegenden Paradigmenwechsel des Strafens, nämlich den Übergang vom Tat- zum Täterstrafrecht, an. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ erlangten auf dem Gebiet des Deutschen Reichs

⁵ Vgl. Julia Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“? KZ-Haft für „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ 1933 bis 1937/38, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 60 (2012) 6, S. 513–532, hier S. 516–525.

⁶ Im Folgenden kurz „Grunderlass vorbeugende Verbrechensbekämpfung“.

⁷ Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 139–175. Stefanie Schüler-Springorum, Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Novemberpogrom, Aktion „Gewitter“, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Die Organisation des Terrors, München 2005 (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1), S. 156–164. Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 254–292.

⁸ Vgl. Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“, S. 515, 524f.

⁹ Vgl. Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933, Göttingen 2004. Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1988. Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, Tübingen 2003.

erstmalig Prinzipien des Täterstrafrechts Gesetzeskraft. Sie dominieren bis heute das bundesdeutsche Jugendstrafrecht sowie die umstrittene „Sicherungsverwahrung“ nach § 66 Strafgesetzbuch.

1.1 Forschungsstand

Nahezu sieben Jahrzehnte nach der Befreiung der nationalsozialistischen Konzentrationslager durch die Alliierten zählen die sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ noch immer zu den „vergessenen Opfern“¹⁰ des Nationalsozialismus. Auf das weitgehende Fehlen valider Forschungsergebnisse wiesen 2009 zuletzt Wolfgang Ayaß und Habbo Knoch hin. Das von ihnen markierte Desiderat besteht seither nahezu unverändert fort.¹¹

Obgleich beide Gruppen nach mehreren Verhaftungswellen in den Jahren 1937/38 temporär sogar den größten Anteil an der Häftlingsgesellschaft in den Konzentrationslagern stellten, haben sowohl die Vertreter der historischen Forschung als auch Politik und Öffentlichkeit ihr Schicksal lange ignoriert. Die Gründe dafür sind zum einen in den Kontinuitäten der sozialen Ausgrenzung der ehemaligen Häftlinge zu suchen, die in den Konzentrationslagern mit dem „schwarzen“ beziehungsweise „grünen Winkel“ der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ gekennzeichnet worden waren.¹² Zum anderen ist die mangelnde historiographische Aufarbeitung ihres Schicksals wohl auch auf die besonderen forschungspraktischen Schwierigkeiten zurück zu führen, die sich aus der disparaten und äußerst heterogenen Quellenlage ergeben.¹³ Die Erkenntnis, dass auch – oder vielleicht besser: gerade – die Auseinandersetzung mit dem Schicksal gesellschaftlicher Randgruppen grundlegende Einsichten in die Funktionsmechanismen des NS-Regimes, die Formierung der „Volksgemeinschaft“, aber auch in die *conditio sine qua non* demokratisch-rechtsstaatlicher Gesellschaftsorganisation vermitteln kann, scheint sich erst langsam durchzusetzen.¹⁴

¹⁰ Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), *Verachtet, Verfolgt, Vergessen*. Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1987.

¹¹ Vgl. Wolfgang Ayaß, *Schwarze und grüne Winkel*. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ und „Kriminellen“ – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme* (Hrsg.), *Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), S. 16–30, hier S. 24. Habbo Knoch, Editorial, in: ebenda, S. 7–15, hier S. 7, 13, 15. Als wichtige Ausnahmen vgl. Thomas Roth, *„Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln*. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010. Elisabeth Weber, *„Berlin, die Stadt ohne Bettler“*. Die Verfolgung „Asozialer“, in: Michael Wildt/Christoph Kreuzmüller (Hrsg.), *Berlin 1933–1945*, München 2013, S. 325–343.

¹² Vgl. Knoch, Editorial, S. 10, 13–15. Christa Schikorra, *Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin 2001, S. 9–24, 229–241.

¹³ Vgl. hierzu meine Ausführungen im Abschnitt „Quellenlage und Methode“ der vorliegenden Projektbeschreibung.

¹⁴ Als Beispiele für diese neue Perspektive vgl. die Call for Papers für den „19. Workshops zur Geschichte und Gedächtnisgeschichte der NS-Konzentrationslager“, der im Oktober 2013 in Kassel zum Thema „Stigmatisierung – Marginalisierung – Verfolgung“ abgehalten wurde, sowie für die Tagung „Marginalisierte

Die ersten Bemühungen zur historiographischen Aufarbeitung des Verfolgungsschicksals von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ während des Nationalsozialismus setzten Ende der 1980er-Jahre ein.¹⁵ Anknüpfen konnten sie an Arbeiten zur NS-Gesundheitspolitik¹⁶ und zur „Euthanasie“,¹⁷ aber auch an einige Studien aus dem Bereich der Rechtsgeschichte.¹⁸ Zunächst blieb es jedoch bei der Publikation vereinzelter Aufsätze beziehungsweise kleinerer, regionalgeschichtlicher Untersuchungen.¹⁹ Mitte der 1990er-Jahre setzten dann Wolfgang Ayaß und Patrick Wagner mit ihren Monographien über die Verfolgung „Asozialer“ und die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus Standards.²⁰ Eine erste grundlegende Untersuchung über als „asozial“ klassifizierte weibliche Häftlinge des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück folgte im Jahre 2001.²¹ Seither hat Thomas Roth eine umfassende Studie der Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Köln vorgelegt.²² Des Weiteren sind eine überschaubare Zahl von Sammelbänden sowie einige Einzelbeiträge zur Thematik erschienen.²³

Häftlingsgruppen in der historischen Bildungsarbeit zum Nationalsozialismus“, abgehalten in München im November 2013. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=21009&sort=datum&order=down&search=Workshop+zur+Geschichte+der+Konzentrationslager>; <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=21901&sort=datum&order=down&search=Stigmatisierte+Opfer> (beide eingesehen am 28.12.2013)

¹⁵ Für eine eingehende Analyse des Forschungsstandes vgl. Ayaß, Schwarze und grüne Winkel.

¹⁶ Als Beispiele vgl. die ersten Hefte der 1985 erstmalig publizierten Zeitschrift „Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik“.

¹⁷ Als Beispiel vgl. Ernst Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, Frankfurt/M. 1983.

¹⁸ Joachim Hellmer, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945, Berlin 1961. Götz Leonhard, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Mainz 1952 (unveröff. Diss.). Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985. Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997. Wie diese Publikationen zeigen, befassten sich Rechtshistoriker bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren mit der Kriminalprävention im Nationalsozialismus. Allerdings hat es die NS- und KZ-Forschung bislang versäumt, die hier genannten Studien zur Kenntnis zu nehmen.

¹⁹ Vgl. Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6 (1988), S. 43–74. Ders., Wanderer und Nichtseßhafte. „Gemeinschaftsfremde“ im Dritten Reich, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.), Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus, Bielefeld 1986, S. 361–387. Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, Verachtet, Verfolgt, Vergessen. Für die Gruppe der „Berufsverbrecher“ fehlen in den 1990er-Jahren ähnliche Veröffentlichungen.

²⁰ Vgl. Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Vgl. ferner Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998.

²¹ Vgl. Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung.

²² Vgl. Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung.

²³ Vgl. Anne Allex/Dietrich Kalkan (Hrsg.), ausgesteuert – ausgegrenzt ...angeblich asozial, Frankfurt/M. 2009. KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Ausgegrenzt. Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung. Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak (Hrsg.), „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005. Als Beispiele für die Einzelbeiträge vgl. Wolfgang Ayaß, „Demnach ist zum Beispiel asozial...“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus (2012) 28, S. 69–89. Barbara Distel, Kriminelle und „Asoziale“ als Häftlingskategorien, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel/Angelika Königseder (Hrsg.), Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen, Täter und Opfer, Dachau/Berlin 2011, S. 194–204. Annette Eberle, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Dachau als Ort der „Vorbeugehaft“, in: Wolfgang

Gemeinsam ist allen diesen Arbeiten, dass sie den Schwerpunkt der Untersuchung auf den Zeitraum ab den Großrazien der Jahre 1937/38 legen. Grund für die massenhaften KZ-Einweisungen von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ sei das Mitte der 1930er-Jahre innerhalb des Führungskorps von Gestapo und SS ersonnene Konzept der „rassischen Generalprävention“²⁴ gewesen, das neben den „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ auch Juden, Homosexuelle, Zeugen Jehovas sowie Sinti und Roma erfasste. Nach der erfolgreichen Ausschaltung der politischen Opposition habe man auf diese Weise den Konzentrationslagern, denen angesichts sinkender Insassenzahlen seit der Machtkonsolidierung der Funktions- und Bedeutungsverlust drohte, neue Häftlinge zuführen wollen. Zuvor hätten die Konzentrationslager allein politischen Zwecken im Rahmen der Herrschaftssicherung gedient.²⁵ Ihre Funktionserweiterung habe also kumulativ, in Form klar voneinander abgegrenzten Stufen stattgefunden.²⁶

Die geplante Artikelserie wird die Thesen von der „rassischen Generalprävention“ und der kumulativen Radikalisierung des KZ-Systems einer kritischen Prüfung unterziehen. Sie baut dabei auf den Ergebnisse meiner Dissertation auf, die im Folgenden in Form von fünf Thesen kurz dargestellt werden sollen:²⁷

These 1

Entgegen bisheriger Annahmen der historischen Forschung war die KZ-Einweisung von sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ nicht erst das Ergebnis eines Mitte der 1930er-Jahre entwickelten Konzepts zur „rassischen Generalprävention“. Sie setzte bereits im

Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), *Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression*, Berlin 2008, S. 253–268. Weber, *Stadt ohne Bettler*.

²⁴ Ulrich Herbert, *Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention“*. „Schutzhäftling“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: ders./Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998 (Bd. 1), S. 60–86.

²⁵ Vgl. ebenda, S. 72. Ders./Karin Orth/Christoph Dieckmann, *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Geschichte, Erinnerung, Forschung*, in: dies. (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998 (Bd. 1), S. 17–40. Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Hamburg 1999, S. 33–35.

²⁶ Michael Wildt bezeichnet den beschriebenen Interpretationsansatz der KZ-Entwicklungsgeschichte daher auch als „Stufenmodell“. Michael Wildt, *Funktionswandel der nationalsozialistischen Lager*, in: *Berliner Colloquien zur Zeitgeschichte. Beilage zum Mittelweg 36* 20 (2011) 2, S. 76–86, hier S. 80.

²⁷ Vgl. Julia Hörath, *Experimente zur Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz. Die Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38*, Berlin 2012 (unveröff. Diss.). Für ein Abstract der Arbeit vgl. <http://www.doew.at/foerderpreise/herbert-steiner-preis/herbert-steiner-preistraegerinnen/julia-hoerath-experimente-zu-kontrolle-und-repression-von-devianz-und-delinquenz>. Die zentralen Thesen der Dissertation und einige ihrer Ergebnisse sind zudem vorgestellt in: Hörath, *Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“*. Erscheinen wird die Studie voraussichtlich im Herbst 2015 in der Reihe „Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft“ des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht.

Frühjahr 1933 ein. Die sozialrassistische Funktion der Konzentrationslager war im Kern also bereits in deren Gründungsphase, den Jahren 1933/34, angelegt.

These 2

Die Verfolgung und Inhaftierung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ war in den ersten Jahren des NS-Regimes nicht das Ergebnis eines zentralen Plans, sondern resultierte aus der „Selbstermächtigung“²⁸ lokaler und regionaler Akteure, die den unteren und mittleren Verwaltungsebenen des Staatsapparates entstammten. Diese nutzten die KZ-Haft, um lokalspezifischen Problemlagen zu begegnen beziehungsweise um ihre je eigenen Vorstellungen von der „Volksgemeinschaft“ gewaltsam ins Werk zu setzen.

These 3

Der Machtantritt der Nationalsozialisten eröffnete ein Experimentierfeld, auf dem jene politischen Konzepte in einem von unten angestoßenen Prozess praktisch erprobt werden konnten, die vor 1933 im Zuge der Strafrechtsreform sowie im Rahmen der Diskussionen über ein „Bewahrungskonzept“ entwickelt worden waren, deren Umsetzung bis dahin jedoch an den Checks and Balances eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens scheiterte.

These 4

Angesichts der Vielzahl der Akteure, die in die KZ-Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ involviert waren, und der Heterogenität ihrer Programmatiken und Ziele, waren auch die Ergebnisse ihrer Maßnahmen überaus unterschiedlich. Die jeweilige Ausgestaltung des KZ-Einweisungsverfahrens, die im Einzelnen betroffenen Personengruppen und die mit der Haft verfolgten Zwecke konnten erheblich variieren.

These 5

Auf die unkoordinierte Erprobung der Verfolgungsmaßnahmen in lokaler/regionaler Eigenregie, folgte eine Vereinheitlichung, Systematisierung und Zentralisierung der Verfolgung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ unter der Federführung des im Sommer 1937 neu gegründeten Reichskriminalpolizeiamtes. Damit erweisen sich die ersten vier Jahre des NS-Regimes, die bezogen auf die KZ-Einweisungen von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ als Phase des praktischen Experimentierens beschrieben werden können,

²⁸ Den Begriff „Selbstermächtigung“ prägte Michael Wildt. Michael Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939, Hamburg 2007.

als unabdingbare Voraussetzung für die darauffolgende Radikalisierung in den Massenrazzien 1937/38.²⁹

Da die Perspektive der Historiographie auf die Geschichte der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ bislang einseitig von den Ereignissen ab 1937/38 geprägt ist, will die geplante Artikelserie die Verfolgungsphase von 1933 bis 1937/38 in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses zu rücken. Sie wird drei Themenkomplexe in den Blick nehmen, die als besonders geeignet erscheinen, um die bestehenden Desiderate zu schließen:

- 1) das frühe Konzentrationslager Vulkanwerft, das von seinen Betreibern gezielt als Mittel der Kriminalprävention eingesetzt wurde,
- 2) die KZ-Einweisungsverfahren, die die Hansestädte Hamburg und Bremen gegen Prostituierte und Zuhälter anstrebten,
- 3) die behördliche Entlassungspraxis im Falle von „Vorbeugungshäftlingen“.

1.2 Quellenlage und Methode

Wie eingangs bereits angedeutet ist die Erforschung der KZ-Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ während der ersten Verfolgungsphase 1933 bis 1937/38 mit besonderen Problemen bei der Quellenrecherche konfrontiert:

Aus der Heterogenität des Verfolgungsapparates resultierte nicht nur eine entsprechende Heterogenität der Verfolgungspraktiken, sondern die weit verzweigten und mitunter unklaren Zuständigkeiten führen überdies dazu, dass die relevanten Quellenbestände versprengt in den Überlieferungen unterschiedlichster Instanzen zu finden sind. Erschwerend hinzu kommt, dass Aktenbestände wie Erinnerungsberichte und Entschädigungsakten, auf die die KZ-Forschung im Falle anderer Häftlingsgruppen zurückgreifen kann, für die als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ klassifizierten Häftlinge fehlen.³⁰ Auch zentralisierte Aktenbestände und für Überlebende und deren Hinterbliebene angelegte Sammlungen, wie sie beispielsweise für die Häftlingsgruppe der Juden in der Wiener Library und Yad Vashem zu finden sind, liegen nicht vor. Vielmehr schlägt sich die Verwirrung über die rechtlichen Grundlagen und die Zuständigkeiten bei der KZ-Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ bis in die jüngste Zeit auch in der archivarischen Aufarbeitung der überlieferten Quellenbestände nieder. So sind in den Findbüchern die „Vorbeugungshäft“ betreffenden Aktenbestände in der

²⁹ Zu hier nur angedeuteten Periodisierung der sozialrassistischen Verfolgung in der Vorkriegszeit vgl. Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“, S. 515f.

³⁰ Für eine ausführliche Auseinandersetzung dieser Problematik vgl. Hörath, Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz, Einleitung.

Regel nicht als solche ausgewiesen. Auch in den Archiven der meisten KZ-Gedenkstätten sind – sieht man von den Erinnerungsberichten anderer Häftlingsgruppen und den Zuganglisten ab – Zeugnisse über „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ selten zu finden.

Daraus den Schluss zu ziehen, dass keine Quellen zu den Häftlingsgruppen der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ vorliegen, wäre jedoch verfrüht. Relevante Dokumente finden sich verstreut in den Aktenbeständen von Innenministerien, Staatsanwaltschaften, Landratsämtern, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialverwaltungen, Polizeidirektionen und Kriminalpolizeien, in den Lageberichten der Gestapo sowie in Akten von Arbeitshäusern und Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge. Ähnlich heterogen wie die Instanzen, in deren Überlieferung Quellen recherchiert werden können, sind die Quellengattungen, auf die sich die Untersuchung stützen kann. Als besonders wertvoll erwiesen haben sich die Sachakten von Polizei und Wohlfahrtsbehörden, die Personenakten von Polizei und KZ-Verwaltungen, die Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Instanzen des Verwaltungsapparates, die zeitgenössische Presseberichterstattung, zeitgenössische Monographien und Fachzeitschriften aus den Bereichen Kriminologie, Strafrechts- und Wohlfahrtspflege und nicht zuletzt die Gesetzes- und Verwaltungsblätter des Reiches und der Länder.

Für die geplante Artikelserie werden vor allem Sach- und Personenakten, Schriftwechsel der Polizei- und Wohlfahrtsbehörden, Gesetzes- und Verwaltungsblätter sowie zeitgenössische Monographien und Fachzeitschriften herangezogen. Bei der Auswertung soll eine Kombination aus biographischer Methode und Dokumentenanalyse verwendet werden. Die Entscheidung über die Methodenwahl wird in den geplanten drei Artikeln gegenstandsbezogen getroffen. Sie richtet sich zudem nach den zu untersuchenden Quellen, nach der jeweiligen Fragestellung und nach dem Erkenntnisinteresse.

2. Titel und Abstracts der geplanten Artikel

2.1 Das KZ Vulkanwerft als Instrument der polizeilichen Kriminalprävention/The Vulkanwerft Concentration Camp as a Means of Crime Prevention

Vielerorts, insbesondere in den Großstädten, verschärfte die Polizei unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler das Vorgehen gegen das „Verbrechertum“. Diese Welle der Repression kann als Ausdruck einer ersten Entgrenzung der Polizeigewalt interpretiert werden: Viele Kriminalbeamte erkannte und nutzten ihre Chancen, die „Fesseln“, die der demokratische Rechtsstaat ihrer Arbeit angelegt hatte, zu lockern, wenn nicht gar

abzustreifen.³¹ In einigen Regionen des Reiches gingen die Polizeibehörden dann spätestens im Sommer 1933 dazu über, die „Schutzhaft“ als Substitut für die jahrzehntlang erfolglos geforderte „Sicherungsverwahrung“ einzusetzen. Entsprechende KZ-Einweisungen sind beispielsweise für das KZ Dachau sowie für die frühen Konzentrationslager Oberer Kuhberg, Oranienburg, Colditz, Hohnstein, Sachsenburg und Zwickau/Schloss Osterstein belegt.³²

Auch für das KZ Vulkanwerft liegen Hinweise darauf vor, dass die Polizei es gezielt zur Kriminalprävention und Geständniserrpressung einsetzte.³³ Gegründet im Oktober 1933 in der stillgelegten Vulkanwerft in Stettin-Bredow/Provinz Pommern und knappe fünf Monate später, im März 1934, schon wieder geschlossen, war es ein typisches frühes Konzentrationslager.³⁴ Das Lager unterstand der Verwaltung der Staatspolizeistelle Stettin, bewacht wurde es von der SS. Die Errichtung des Lagers war jedoch auf den Polizeipräsidenten von Stettin, SS-Oberführer Fritz-Karl Engel, einen engen Vertrauten Kurt Dalueges, zurückzuführen, der es kurz nach seinem Amtsantritt im September 1933 aufbauen ließ – zu einem Zeitpunkt, als das preußische Innenministerium die Errichtung eigenständiger Konzentrationslager der Regierungs- und Polizeipräsidenten eigentlich bereits verboten hatte. Entsprechend umstritten war der Bestand des Lagers. So interpretiert Andrea Rudorff die Schließung des Konzentrationslagers auch als eine Maßnahme, die Hermann Göring und das Berliner Gestapa ergriffen, um ein „Exempel“ zu statuieren, „das als interne Machtdemonstration gegenüber dem eigenmächtigen Vorgehen regionaler SS-Verbände“³⁵ gedacht gewesen sei.

Die Inhaftierungen im KZ Vulkanwerft wurden in den meisten Fällen mit „kriminellem“ und „unsozialem“ Verhalten begründet, worunter man neben Unterschlagung und Kassenverdunklung bei NS-Organisationen auch Sittlichkeitsverbrechen, Eigentumsdelikte und Kleinkriminalität fasste sowie das Verlassen der Familie, Beschwerden bei Behörden und Auseinandersetzungen mit nationalsozialistischen Vorgesetzten am Arbeitsplatz. Die Bestrafung solcher „Vergehen“ wollte man nicht allein der Justiz überlassen. Deshalb ließen

³¹ Vgl. hierzu die beiden Kapitel „Die Gebrüder Saß und die Fesseln des Rechtsstaates“ und „Die Kriminalpolizei 1933 bis 1936. Befreit von Fesseln“ in: Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 172–180, 193–214.

³² Vgl. ebenda, Kap. 4.2. Vgl. ferner Carina Baganz, Erziehung zur „Volksgemeinschaft“. Die frühen Konzentrationslager in Sachsen 1933–1934/37, Berlin 2005, S. 145f. Markus Kienle, Das Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am kalten Markt, Ulm 1998, S. 111f.

³³ Andrea Rudorff, Misshandlung und Erpressung mit System. Das Konzentrationslager „Vulkanwerft“ in Stettin-Bredow, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Instrumentarium der Macht. Frühe Konzentrationslager 1933–1937, Berlin 2003 (Geschichte der Konzentrationslager 1933–1945, Bd. 3), S. 35–69, hier S. 42–46.

³⁴ Zu Definition des Begriffs „frühe Konzentrationslager“ und der um sie geführten Forschungskontroverse vgl. Baganz, Erziehung zur „Volksgemeinschaft“, S. 53–66. Orth, System der Konzentrationslager, S. 23–39.

³⁵ Rudorff, Misshandlung, S. 62.

sich Polizeipräsident Engel und der Leiter der Staatspolizeistelle Stettin regelmäßig Kriminalakten vorlegen und entschieden eigenmächtig über das Strafmaß. Einige Kriminalbeamte machten überdies von der Möglichkeit Gebrauch, gewaltsame Verhöre im KZ Vulkanwerft durchzuführen.³⁶

Wie diese kurze Zusammenfassung zeigt, handelt es sich beim KZ Vulkanwerft um ein besonders interessantes Beispiel eines frühen Konzentrationslagers, das „selbstermächtigte“ lokale Akteure zu Zwecken der Kriminalprävention einsetzten. Bis auf eine unveröffentlichte Magisterarbeit von Andrea Rudorff und zwei Überblicksartikel derselben Autorin³⁷ ist das KZ Vulkanwerft aber weitgehend unerforscht.

Der geplante Artikel ist als englischsprachiger Überblicksartikel mit vertiefender Regionalstudie über das KZ Vulkanwerft konzipiert. Dementsprechend wird er sich in zwei Abschnitte, einen Überblicksteil und die Untersuchung über die kriminalpräventive Haftpraxis in der Vulkanwerft gliedern. Damit kann er gleich zwei gravierenden Desideraten begegnen:

Zwar liegen englischsprachige Publikationen über die Entstehung der Kriminologie und die Entwicklung des Strafrechts vor.³⁸ Englischsprachige Studien, die sich mit der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus befassen, fehlen bislang aber vollständig. Die ohnehin raren Untersuchungen dieses Gegenstandes sind ausschließlich in deutscher Sprache publiziert. Ziel des geplanten Artikels ist es daher erstens, im Überblicksteil einem englischsprachigen Publikum den Stand der Forschung über die Strategien der Kriminalprävention im Nationalsozialismus zugänglich zu machen.

Das zweite Desiderat, das der Artikel zu schließen helfen soll, bezieht sich auf die Geschichte der frühen Konzentrationslager. Obgleich am Londoner Birkbeck College von 2006 bis 2009 das Forschungsprojekt „Before the Holocaust. Concentration Camps in Nazi Germany, 1933 – 1939“ angesiedelt war,³⁹ gibt es bislang noch wenige englischsprachige Publikationen über die Gründungsgeschichte der Lager.⁴⁰ Die aus dem genannten Projekt entstandenen

³⁶ Vgl. ebenda, S. 43.

³⁷ Vgl. Dies., Frühe Konzentrationslager in Stettin. Berlin 2002 (unveröff. Magisterarbeit). Dies., Misshandlung. Dies., Stettin-Bredow, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager. Dachau. Emslandlager, München 2005 (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2), S. 204–207.

³⁸ Vgl. Richard Wetzell, Criminal Law Reform in Imperial Germany, Stanford 1991. Ders., Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945, Chapel Hill 2000. Selbst der gerade im Erscheinen begriffene jüngste Sammelband von Richard Wetzell spart die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus aus. Vgl. Ders. (Hrsg.), Crime and Criminal Justice in Modern Germany, New York/Oxford 2014.

³⁹ Vgl. <http://www.camps.bbk.ac.uk/> (eingesehen am: 31.12.2013).

⁴⁰ Wichtig Ausnahmen sind die Veröffentlichungen des Projektleiters Nikolaus Wachsmann und seiner Mitarbeiter. Als Beispiele vgl. Jane Caplan/Nikolaus Wachsmann (Hrsg.), Concentration Camps in Nazi

Dissertationen und eine umfassende Monographie über das KZ-System warten derzeit noch auf ihre Veröffentlichung.⁴¹ Entsprechend gering ist der Kenntnisstand über die frühen Konzentrationslager in der anglo-amerikanischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Der geplante Artikel setzt sich daher zweitens zum Ziel, zentrale Aspekte der Geschichte der frühen Konzentrationslager, beispielsweise die Bedeutung der „Selbstermächtigung“ lokaler Akteure für ihre Errichtung, den Einsatz der Lager als Instrumente lokaler Spezialpräventionen sowie das Beharrungsvermögen, mit dem entgegen der Weisungen der Zentralinstanzen an lokalen Praktiken festgehalten wurde, am Beispiel des Konzentrationslagers Vulkanwerft zu analysieren und darzustellen.

2.2 Das „Verbrechertum an der Wurzel packen“. Die KZ-Einweisung von Prostituierten und Zuhältern in Hamburg und Bremen

Das Geschäft mit dem käuflichen Sex bewegt sich traditionell im Spannungsfeld zwischen Kriminalisierung und Legalisierung. Prostitution und Zuhälterei können daher genau an der Schnittstelle zwischen sozialer Devianz und strafrechtlich geahndeter Delinquenz verortet werden. Damit verweisen sie auch auf die grundlegende historische Kontingenz gesellschaftlicher und strafrechtlicher Normen.

Im Kaiserreich und der Weimarer Republik waren verschiedene Teile des Staatsapparates mit der Regulierung des Sexgewerbes befasst. Innerhalb des Polizeiapparates beschäftigte sich ein eigener Zweig, die Sittenpolizei, mit dem Problem der Prostitution und Zuhälterei. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1927 ging die Hauptzuständigkeit für die Kontrolle der sogenannten „Dirnen“ allerdings auf die Gesundheitsbehörden über. Aufgrund der prekären wirtschaftlichen Lage vieler im Sexgewerbe arbeitender Personen waren zudem auch die Wohlfahrtsämter involviert. Polizei, Gesundheitsbehörden und Wohlfahrtsämter waren es auch, die ab 1933 an der KZ-Einweisung von Zuhältern und Prostituierten mitwirkten.

Galt in den zeitgenössischen kriminologischen Theorien schon das „Asozialentum“ im Allgemeinen als „Wurzel“ des „Verbrechertums“, schrieb man den Zuhältern und

Germany. The New Histories, London, New York 2010. Christian Goeschel/Nikolaus Wachsmann, Before Auschwitz. The Formation of the Nazi Concentration Camps, 1933–1939, in: Journal of Contemporary History 45 (2010) 3, S. 515–534. Christian Goeschel/Nikolaus Wachsmann (Hrsg.), The Nazi Concentration Camps, 1933–1939. A Documentary History, Lincoln/London 2012.

⁴¹ Vgl. Christopher Dillon, Dachau and the SS. A Schooling in Violence, Oxford im Erscheinen. Hörath, Experimente zur Kontrolle. Paul Moore, The View from Outside. The Nazi Concentration Camps and the German Public, Oxford im Erscheinen. Nikolaus Wachsmann, KL. A History of the Nazi Concentration Camps, New York im Erscheinen. Kim Wünschmann, Before Auschwitz. Jewish Prisoners in the Prewar Concentration Camps, Cambridge im Erscheinen.

Prostituierten wie keiner anderen als „Asoziale“ verfolgten Personengruppen zu, dem „Verbrechertum“ „Zuflucht“ und „Unterschlupf“ zu gewähren. In den Augen der Strategen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ machte genau diese Verbindung zum „Verbrechertum“ die besondere „Gefährlichkeit“ der Zuhälter und Prostituierten aus. Das wiederum führte dazu, dass ihre Verfolgung eine ganz eigene Dynamik entwickelte.

Zwar ist Geschichte der Prostitution im Allgemeinen verhältnismäßig gut erforscht,⁴² das polizeiliche Vorgehen gegen Zuhälter und der Einsatz von KZ-Haft gegen beide Gruppen bilden hingegen noch ein Forschungsdesiderat.

Die Polizeidirektionen der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen taten sich in der Vorkriegszeit bei der Bekämpfung von Prostitution und Zuhälterei besonders hervor. Schon im Herbst 1933 weitete die Hamburger Polizeidirektion die „Schutzhaft“ gezielt auf Zuhälter aus und verfügte, diese in den Konzentrationslagern Wittmoor beziehungsweise Fuhlsbüttel zu internieren.⁴³ Außerdem traf Hamburg, ebenso wie Bremen, 1937 ein Sonderabkommen mit dem Direktor des preußischen Frauen-Konzentrationslagers in Moringen, das es ermöglichte, in Polizeihaft befindliche Prostituierte dorthin zu überstellen. Anhand der überlieferten Insassenakten des Frauen-Konzentrationslagers lässt sich nachweisen, dass 23 der insgesamt 27 Prostituierten, die in Moringen inhaftiert waren und deren Personenakten im Hauptstaatsarchiv Hannover überliefert sind, aus Hamburg oder Bremen stammten.⁴⁴

Diese Hinweise auf eine speziell gegen Zuhälter und Prostituierte gerichtete Haftpraxis der Hamburger und Bremer Polizeibehörde sollen für den geplanten Artikel durch weiterführende Recherchen erhärtet und ausdifferenziert werden. Indem mit den Prostituierten und Zuhältern sowohl männliche, als auch weibliche im Sexgewerbe tätige Personen in den Mittelpunkt der

⁴² Vgl. Michael Bargon, Prostitution und Zuhälterei. Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, Lübeck 1982. Peter Becker, Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of Detectives and Magistrates in the 19th Century Germany, in: *Crime, History and Societies* (1999) 3, S. 45–69. Richard J. Evans, Prostitution, State and Society in Imperial Germany, in: *Past and Present* 70 (1976), S. 106–129. Michaela Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Weimarer Republik, Münster 2003. Sybille Krafft, Zucht und Unzucht. Prostitution und Sittenpolizei im München der Jahrhundertwende, München 1996. Christa Paul, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994. Robert Sommer, Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009. Im Gegensatz zu der Ankündigung des Titels befasst sich ein im *Journal for Contemporary History* publizierter Aufsatz von Victoria Harris nur äußerst am Rande mit der KZ-Einweisung von Bremer Prostituierten. So geht Harris beispielsweise nicht auf die diesbezüglichen Sonderregelungen der Polizeidirektion Bremen mit dem KZ Moringen ein. Vgl. Victoria Harris, The Role of the Concentration Camps in the Nazi Repression of Prostitutes, 1933–1939, in: *Journal of Contemporary History* 45 (2010) 3, S. 657–698.

⁴³ Vgl. Henning Timpke, Das KL Fuhlsbüttel, in: Hans Rothfels/Theodor Eschenburg (Hrsg.), *Studien zur Geschichte der Konzentrationslager*, Stuttgart 1970, S. 11–28, hier S. 18.

⁴⁴ Vgl. Hörath, *Experimente zur Kontrolle*, Kap. 5.3, Kap. 6.1. Dies., *Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“*, S. 525–529.

Aufmerksamkeit gerückt werden, können überdies Fragen nach der Geschlechtsspezifität in der Konstruktion von Devianz und Delinquenz untersucht werden.⁴⁵

Ziel des Artikels ist es, Hamburg und Bremen als zwei der zahlreichen Experimentierfelder schärfer zu konturieren, auf denen die lokalen Akteure in den frühen 1930er-Jahren den Einsatz der KZ-Haft als Instrument sozialrassistischer Exklusion erprobten.

2.3 „... kann der Haftzweck als erfüllt angesehen werden“. Führungsberichte als Grundlage der Entlassung von „Vorbeugungshäftlingen“

Gemäß der sozialrassistischen Ideologie sah man die vermeintlichen „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ zwar als dem „arischen Rassestamm“ zugehörig. Jedoch wurden ihr abweichendes Sozialverhalten beziehungsweise ihre Delinquenz als Hinweise auf einen möglichen „Defekt“ ihres Erbgutes gewertet. Sie galten daher als „minderwertig“. Die Frage, ob Devianz und Delinquenz Resultate degenerierter Erbanlagen, also intergenerationell übertragbar und damit auch „unheilbar“ waren, oder ob es sich doch um Eigenschaften handelte, die man durch Umwelteinflüsse und Sozialisation erwarb und die daher gegebenenfalls reversibel sein konnten, durchzog die Debatten von Kriminologen, Psychiatern und Strafrechtstheoretikern wie ein roter Faden. Da diese Kontroverse nicht entschieden werden konnte, dominierte de facto eine „Anlage-Umweltformel“⁴⁶ die strafrechtspflegerische Praxis. Auch der Nationalsozialismus brachte diesbezüglich keine Klärung; das erbbiologische Paradigma setzte sich in der Strafrechts- und Wohlfahrtspflege auch nach 1933 nicht gleich flächendeckend durch.

Im Unterschied zu Personengruppen, die wie die Juden oder Sinti und Roma als „fremdrassig“ und daher per se als aus der „Volksgemeinschaft“ auszuschließen galten, bestand für die „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ – zumindest theoretisch⁴⁷ – eine gewisse Chance der Reintegration. Voraussetzung war, dass sie durch „Arbeitswillen“ und Bereitschaft zur Anpassung glaubhaft unter Beweis zu stellen vermochten, dass ihre

⁴⁵ Vgl. Christa Schikorra, Grüne und schwarze Winkel, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Ausgegrenzt, S. 104–110.

⁴⁶ Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, S. 79. Zwar charakterisiert Müller mit diesem Ausdruck eine bestimmte, zum Beispiel von dem Psychiater Gustav von Aschaffenburg vertretene Strömung kriminologischen Denkens, die die Ursachen von Kriminalität in einer Kombination aus erblich bedingten und durch Umwelteinflüsse beziehungsweise Sozialisation erworbenen Faktoren verortet. Meiner Auffassung nach eignet sich diese Formulierung aber auch hervorragend, um die strafrechtspflegerische Praxis zu beschreiben.

⁴⁷ Da von der Verfolgung als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ zwar nicht ausschließlich, aber doch mehrheitlich die Angehörigen der sozialen Unterschichten betroffen waren, die über schlechte oder keine Bildung verfügten, zum Teil schon über Generationen verarmt und daher mit den Verhaltensanforderungen der bürgerlichen Gesellschaft kaum vertraut oder schlechterdings überfordert waren, bestand diese Möglichkeit der Reintegration in der Regel eben nur theoretisch.

vorherigen „Verfehlungen“ nicht erblich bedingt gewesen sein konnten. In den Augen vieler Experten und Praktiker aus dem Bereich der Strafrechts- und Wohlfahrtspflege galt schon vor 1933 strenge Lager- oder Arbeitshaushaft als probates Mittel, um die „Erziehbarkeit“ von devianten Personen und Delinquenten zu „testen“.

In diesem Zusammenhang ist auch die KZ-Einweisung von Personen aufgrund von Devianz und Delinquenz einzuordnen. Nicht nur die Presse pries die neu errichteten Konzentrationslager als Mittel der „Erziehung“ und „Besserung“, sondern auch die für die Einweisungsverfahren verantwortlichen Instanzen verwiesen in ihren Stellungnahmen häufig auf derlei Zwecksetzungen der KZ-Haft. So begründete das bayerische Innenministerium im Herbst 1934 die Einführung der KZ-Einweisungen auf Grundlage des § 20 RFV ausdrücklich damit, dass man den Wohlfahrtsbehörden ein „neues, wirksames Zuchtmittel gegen asoziale Personen in die Hand“⁴⁸ geben wollen.

Dieser Zwecksetzung entsprechend kam es in den ersten Jahren des NS-Regimes durchaus zu Entlassungen von „asozialen“ und „kriminellen“ KZ-Häftlingen. Allerdings kamen auch einige der Häftlinge, die man um die Jahreswende 1933/34 ins KZ verschleppt hatte, erst 1945 wieder frei – wenn sie die Lagerhaft überhaupt überlebten. Das scheint insbesondere für jene Personen gegolten zu haben, die die Kriminalpolizei schon lange vor 1933 als „Berufsverbrecher“ ansah, die sie mit den Mitteln des Rechtsstaates aber nicht hatte „ausschalten“ können. Gerade solche Delinquenten zählten zu den ersten „Vorbeugungshäftlingen“, da sich die Kriminalpolizei unmittelbar nach Inkrafttreten des preußischen Geheimerlasses zunächst ihrer altbekannten „Problemfälle“ qua KZ-Einweisung entledigte. Andererseits lassen sich auch Fallbeispiele finden, in denen die KZ-Haft nach einigen Monaten aufgehoben wurde.⁴⁹ Bei einigen Häftlingen ist die Entlassungsmeldung tatsächlich der letzte Eintrag in die Polizeiakte. Sie scheinen entweder straffrei weitergelebt zu haben oder sie emigrierten beziehungsweise es gelang ihnen, der Kriminalpolizei nicht mehr negativ aufzufallen. Bei anderen schlossen sich an die KZ-Haft jahrelange polizeiliche Überwachung und im ungünstigsten Fall weitere KZ-Einweisungen an.

Zwar ist der historischen Forschung bekannt, dass die Regularien der „Vorbeugungshaft“ regelmäßige Haftprüfungstermine vorsahen. Laut preußischem Geheimerlass von 1933 musste im Falle von „Berufsverbrechern“ alle drei Jahre eine Haftprüfung durchgeführt werden. Der „Grunderlass vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ sah dann für „Berufs- und

⁴⁸ Zit. nach Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“, S. 518f.

⁴⁹ Das gilt hauptsächlich für „Asoziale“ und für Delinquenten, die man in „Schutzhaft“ genommen hatte beziehungsweise die außerhalb Preußens in „Vorbeugungshaft“ gerieten.

Gewohnheitsverbrecher“ eine erste Haftprüfung spätestens nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf von zwölf Monaten vor. Für „Asoziale“ setzte er die erste Haftprüfung nach Ablauf von drei Monaten an. Weitere Haftprüfungen sollten im Abstand von zwölf und weiteren drei Monaten stattfinden.⁵⁰ Auch der Instanzenweg ist in den „Vorbeugungshafterlassen“ detailliert beschrieben.

Gänzlich unerforscht ist bislang jedoch die Entlassungspraxis. Abgesehen von vereinzelten Hinweisen finden sich weder bei Patrick Wagner und Thomas Roth noch bei Wolfgang Ayaß dazu eingehendere Untersuchungen.⁵¹ Zielsetzung des geplanten Artikels ist es, diese Lücke zu füllen. Darüber hinaus verspricht der Artikel neue Einsichten in die Ideologie und Praxis der „Volksgemeinschaft“ zu gewähren, da er erstens das „Erziehungs“- und „Besserungspostulat“ und zweitens die Reintegrationsmöglichkeiten von „Vorbeugungshäftlingen“ untersuchen soll. Des Weiteren können durch eine Analyse, die den Instanzenweg bei den Entlassungen, die Einflussmöglichkeiten der daran beteiligten Akteure sowie die möglicherweise unter ihnen auftretenden Momente von Kooperation und Konflikt in den Blick nimmt, Erkenntnisse über die zentralen Funktionsmechanismen des polykratischen Institutionengefüge im NS-Staat generiert werden.

⁵⁰ Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 97.

⁵¹ Vgl. Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher.

3. Literaturverzeichnis

- Anne Alex/Dietrich Kalkan (Hrsg.), *ausgesteuert – ausgegrenzt ...angeblich asozial*, Frankfurt/M. 2009.
- Wolfgang Ayaß, *Wanderer und Nichtseßhafte. „Gemeinschaftsfremde“ im Dritten Reich*, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus*, Bielefeld 1986, S. 361–387.
- Ders., „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: *Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik* 6 (1988), S. 43–74.
- Ders., „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- Ders., „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998.
- Ders., *Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ und „Kriminellen“ – ein Überblick über die Forschungsgeschichte*, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), S. 16–30.
- Ders., „Demnach ist zum Beispiel asozial..“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: *Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus* (2012) 28, S. 69–89.
- Carina Baganz, *Erziehung zur „Volksgemeinschaft“*. Die frühen Konzentrationslager in Sachsen 1933–1934/37, Berlin 2005.
- Michael Bargon, *Prostitution und Zuhälterei. Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick*, Lübeck 1982.
- Peter Becker, *Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of Detectives and Magistrates in the 19th Century Germany*, in: *Crime, History and Societies* 1999, 3, S. 45–69.
- Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), *Die Organisation des Terrors*, München 2005 (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1).
- Gisela Bock, *Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassepolitik*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19 (1993) 3, S. 277–310.
- Dies., *Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassepolitik. Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen*, in: Frank Bajohr/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hrsg.), *Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne*, Hamburg 1991, S. 285–306.
- Dies., *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*, Opladen 1986.
- Jane Caplan/Nikolaus Wachsmann (Hrsg.), *Concentration Camps in Nazi Germany. The New Histories*, London/New York 2010.
- Christopher Dillon, *Dachau and the SS. A Schooling in Violence*, Oxford im Erscheinen.
- Barbara Distel, *Kriminelle und „Asoziale“ als Häftlingskategorien*, in: Dies./Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), *Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen, Täter und Opfer*, Dachau/Berlin 2011, S. 194–204.
- Annette Eberle, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Dachau als Ort der „Vorbeugehaft“, in: Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), *Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression*, Berlin 2008, S. 253–268.
- Richard J. Evans, *Prostitution, State and Society in Imperial Germany*, in: *Past and Present* 70 (1976), S. 106–129.
- Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg 1974.
- Michaela Freund-Widder, *Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche*

- Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Weimarer Republik, Münster 2003.
- Christian Goeschel/Nikolaus Wachsmann, Before Auschwitz. The Formation of the Nazi Concentration Camps, 1933–1939, in: *Journal of Contemporary History* 45 (2010), 3, S. 515–534.
- Dies. (Hrsg.), *The Nazi Concentration Camps, 1933–1939. A Documentary History*, Lincoln/London 2012.
- Victoria Harris, The Role of the Concentration Camps in the Nazi Repression of Prostitutes, 1933–1939, in: *Journal of Contemporary History* 45 (2010) 3, S. 657–698.
- Joachim Hellmer, *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*, Berlin 1961.
- Ulrich Herbert, Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention“. „Schutzhaft“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: ders./Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998 (Bd. 1), S. 60–86.
- Julia Hörath, *Experimente zur Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz. Die Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38*, Berlin 2012 (unveröff. Diss.).
- Dies., Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“? KZ-Haft für „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ 1933 bis 1937/38, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 60 (2012), 6, S. 513–532.
- Markus Kienle, *Das Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am kalten Markt*, Ulm 1998.
- Ernst Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, Frankfurt/M. 1983.
- Habbo Knoch, Editorial, in: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), S. 7–15.
- Sybille Krafft, *Zucht und Unzucht. Prostitution und Sittenpolizei im München der Jahrhundertwende*, München 1996.
- KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11).
- Götz Leonhard, *Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft*, Mainz 1952 (unveröff. Diss.).
- Paul Moore, *The View from Outside. The Nazi Concentration Camps and the German Public*, Oxford im Erscheinen.
- Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933*, Göttingen 2004.
- Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Hamburg 1999.
- Christa Paul, *Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus*, Berlin 1994.
- Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), *Verachtet, Verfolgt, Vergessen. Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes*, Hamburg 1987.
- Thomas Roth, *„Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende*, Köln 2010.
- Andrea Rudorff, *Frühe Konzentrationslager in Stettin*. Berlin 2002 (unveröff. Magisterarbeit).
- Dies., Misshandlung und Erpressung mit System. Das Konzentrationslager „Vulkanwerft“ in Stettin-Bredow, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), *Instrumentarium der Macht. Frühe Konzentrationslager 1933–1937*, Berlin 2003 (Geschichte der Konzentrationslager

- 1933–1945, Bd. 3), S. 35–69.
- Dies., Stettin-Bredow, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager. Dachau. Emslandlager, München 2005 (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2), S. 204–207.
- Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.
- Dies., Grüne und schwarze Winkel. Geschlechterperspektivische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938–1940, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen 2009 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), S. 104–110.
- Stefanie Schüler-Springorum, Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Novemberpogrom, Aktion „Gewitter“, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Die Organisation des Terrors, München 2005 (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1), S. 156–164.
- Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak (Hrsg.), „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005.
- Jürgen Simon, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945, Münster/New York/München/Berlin 2001.
- Robert Sommer, Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009.
- Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985.
- Henning Timpke, Das KL Fuhlsbüttel, in: Hans Rothfels/Theodor Eschenburg (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11–28.
- Johannes Tuchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der ‚Inspektion der Konzentrationslager‘ 1934–1938, Boppard am Rhein 1991.
- Nikolaus Wachsmann, KL. A History of the Nazi Concentration Camps, New York im Erscheinen.
- Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- Elisabeth Weber, „Berlin, die Stadt ohne Bettler“. Die Verfolgung „Asozialer“, in: Michael Wildt/Christoph Kreuzmüller (Hrsg.), Berlin 1933–1945, München 2013, S. 325–343.
- Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1988.
- Richard Wetzell, Criminal Law Reform in Imperial Germany, Stanford 1991.
- Ders., Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945, Chapel Hill 2000.
- Ders. (Hrsg.), Crime and Criminal Justice in Modern Germany, New York/Oxford 2014.
- Michael Wildt, Funktionswandel der nationalsozialistischen Lager, in: Berliner Colloquien zur Zeitgeschichte. Beilage zum Mittelweg 36 20 (2011) 2, S. 76–86
- Ders., Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939, Hamburg 2007.
- Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, Tübingen 2003.
- Kim Wünschmann, Before Auschwitz. Jewish Prisoners in the Prewar Concentration Camps, Cambridge im Erscheinen.